

2540 031 ¹⁶³

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 579/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. der Frau Anneliese H [REDACTED] geb. E [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED],

C [REDACTED], I [REDACTED], E [REDACTED]-England-,

2. der Frau Doris B [REDACTED] geb. E [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] B [REDACTED], T [REDACTED], Kanada,

nach ihrer Mutter, Frau Grete E [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

Der verstorbenen Erblasserin der Klägerinnen sind wegen Schadens am Leben und wegen Schadens an Körper und Gesundheit Entschädigungsleistungen zugebilligt worden. Der wegen des Anspruchs an Leben ergangene Bescheid vom 22. Februar 1961 enthielt den Vorbehalt, daß Rente und Kapitalentschädigung auch mit rückwirkender Kraft neu festgesetzt würde, wenn später der Erblasserin eine Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit bewilligt werde und sich hierdurch eine

163

- 3 -

Ermäßigung des Hundertsatzes der Hinterbliebenenrente gemäß § 13 der 1. EV-BEG ergeben sollte. In dem wegen Gesundheitsschaden ergangenen weiteren Bescheid vom 13. September 1963 heißt es u.a., daß die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erst nach Feststellung und Berechnung der sich in der Hinterbliebenenrente ergebenden Aufkzahlung erfolge. Mit dem Änderungsbescheid vom 17. Januar 1964 hat die Rentenbehörde des beklagten Landes die für den Gesundheitsschaden festgesetzten Beträge ermäßigt. In der Begründung des Bescheids wird darauf hingewiesen, daß bei gleichzeitiger Bewilligung von Entschädigungsleistungen wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach der Entscheidung des Senats vom 19. April 1963 - IV ZR 301/62 - die höhere Entschädigung in voller Höhe und die niedrigere unter Berücksichtigung der höheren im Hundertsatz zu kürzen und entsprechend neu zu berechnen sei. Im vorliegenden Fall sei bei einem Vergleich für den gesamten Entschädigungszeitraum die wegen des Schadens an Leben zu zahlende Entschädigung die höhere, so daß die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens gekürzt werden müsse. Die gegen den Änderungsbescheid vom 17. Januar 1964 erhobene Klage der Klägerinnen, die darauf gestützt ist, daß der Bescheid über die Entschädigung wegen Gesundheitsschaden vom 13. September 1963 rechtskräftig geworden sei, so daß er nicht mehr habe geändert werden können, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil das Urteil der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folge und im Übrigen auf tatsächlichen Erwägungen beruhe.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Insbesondere stellt sich die von den Klägerinnen in den Vordergrund ihrer Beschwerde gestellte Frage, ob im vorliegenden Fall die Berufung auf die Rechtskraft des wegen Gesundheitsschadens ergangenen Bescheids gegen die guten Sitten verstosse, nicht. Denn die zugunsten der Erblasserin ergangenen Bescheide wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper und Gesundheit enthalten entsprechende Vorbehalte, so daß ungeachtet der formellen Rechtskraft eine Änderung zulässig ist. Die Entscheidungen der Entschädigungsbehörde bilden eine Einheit. Daß sie zu verschiedenen Zeiten ergangen sind, beruht in erster Linie auf der Organisation der Behörde. Die Behörde ist daher berechtigt, ihre Entscheidungen auch nachträglich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufeinander abzustimmen, zumal, wenn sie, wie hier, einen entsprechenden Vorbehalt enthalten. Daß diese Voraussetzung bei dem wegen Schadens an Leben ergangenen Bescheid vorliegt, kann nach dem Inhalt des Bescheids keinem Zweifel unterliegen. Aber auch der wegen des Gesundheitsschadens der Erblasserin ergangene Bescheid enthält einen entsprechenden Vorbehalt. Allerdings ist der zweite Vorbehalt bei formeller Betrachtungsweise nur dahin ergangen, daß die Auszahlung der Entschädigungsbeträge wegen des Gesundheitsschadens erst nach Feststellung und Berechnung der sich in der Hinterbliebenenrente ergebenden Zahlung erfolge. Sinngemäß

ist der Vorbehalt bei der Gesundheitsschadenrente als dahin ergangen anzusehen, daß auch die wegen des Gesundheitsschadens zugesprochenen Leistungen nachträglich geändert werden könnten. Das Verfahren der Entschädigungsbehörde ist daher von den ergangenen Vorbehalten gedeckt, so daß sich die Klägerinnen auf die formelle Rechtskraft nicht berufen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden